

30. 1. Unter welchen Voraussetzungen haben Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, die von den zuständigen Behörden zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen vor Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 erlassen worden sind, fortdauernde Geltung?

2. Welche Strafvorschrift ist auf die nach Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 begangene wissentliche Verletzung der bezeichneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln anzuwenden?

Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) § 74 Abs. 1 Nr. 3, § 76 Nr. 1, §§ 19—23.
StGB. § 328.

II. Straffenat. Urtr. v. 29. März 1913 g. M. II 1117/12.

I. Landgericht Osnabrück.

Gründe:

„1. Die im Urteil des Landgerichts angeführten landespolizeilichen Anordnungen sind von dem Regierungspräsidenten in O. (mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche im Februar und September 1911 und im März 1912 getroffen worden. Daß sie auf Grund des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom ^{23. Juni 1880}~~1. Mai 1894~~ § 19 und des preussischen Ausführungsgesetzes vom ^{12. März 1891}~~18. Juni 1894~~ § 1 nach Form und Inhalt rechtsgültig erlassen worden seien, erkennt die Strafkammer an; sie verneint aber die fortdauernde Geltung der Anordnungen für die Zeit vom 1. Mai 1912, d. i. vom Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 an (vgl. Kaiserliche Verordnung vom 29. März 1912). Das Urteil bemerkt: „Es ist . . . weder im Gesetze (dem Viehseuchengesetze von 1909) noch in den Ausführungsbestimmungen gesagt, daß die unter der Herrschaft des alten Gesetzes erlassenen Anordnungen Gültigkeit behalten sollten. In dem Augenblick also, in dem das alte Reichsviehseuchengesetz außer Kraft trat, mußten auch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen ihre Gültigkeit verlieren, da in diesem Augenblick die erste Voraussetzung der Gültigkeit wegfiel.“

Der hier von der Strafkammer gezogene Schluß ist verfehlt.¹ Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, nach dem Rechtsvorschriften außer Kraft treten, sobald das Gesetz, auf Grund dessen sie zur Entstehung gelangt sind, durch ein anderes Gesetz ersetzt wird. Der Zweck und der Inhalt des neuen Gesetzes entscheidet über den Fortbestand jener Rechtsvorschriften.

Die nach dem älteren Rechte formgültig erlassenen landespolizeilichen Anordnungen hatten verbindliche Kraft gegen jedermann; sie schufen daher objektives Recht und waren Rechtsvorschriften. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat anerkannt, daß der Inhalt solcher landespolizeilicher Anordnungen Rechtsnormen — zwar nicht strafrechtlicher, aber verwaltungsrechtlicher Art — darstellte, deren Verletzung die Revision begründete.

Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 36 S. 359 (362), Bd. 28 S. 195.

Wie Rechtsvorschriften überhaupt, so bleiben auch gültig erlassene landespolizeiliche Anordnungen so lange in Geltung, bis sie entweder aufgehoben werden, oder mit später ergangenen Rechtsvorschriften in Widerspruch treten.

Das Reichsviehseuchengesetz hat eine Aufhebung der älteren landespolizeilichen Anordnungen nicht ausgesprochen und konnte sie von seinem Standpunkt nicht aussprechen. Denn das neue Gesetz erkennt die Notwendigkeit solcher Anordnungen in erhöhtem Maße an. Es konnte deshalb nicht beabsichtigen, durch eine Aufhebung der bestehenden Anordnungen ohne gleichzeitige Schaffung eines Ersatzes die zu anderweiter Regelung auf den dringend erforderlichen Schutz gegen Seuchengefahr zu verzichten, den die bestehenden Anordnungen gewährten.

Die polizeilichen Maßnahmen, die nach dem bisherigen Rechte durch jene Anordnungen getroffen werden durften, insbesondere die nach § 19 des Gesetzes vom ^{28. Juni 1880}_{1. Mai 1894} zulässigen, stimmen sachlich im wesentlichen mit solchen Maßregeln überein, die auch nach §§ 19 bis 23 des neuen Viehseuchengesetzes durch landespolizeiliche Anordnung eingeführt werden dürfen. Das neue Recht auf diesem Gebiet ist wesentlich nur eine Fortbildung des älteren auf gleicher Grundlage. Eine landespolizeiliche Anordnung des älteren Rechtes ist des-

¹ S. auch Entsch. Bd. 46 S. 393.

halb durch das neue Viehseuchengesetz nicht aufgehoben, wenn ihr Inhalt mit den Vorschriften dieses Gesetzes in keinen Widerspruch tritt. Die Anordnungen des älteren Rechts sind nur insoweit aufgehoben, als die Anordnung inhaltlich nach dem jetzt geltenden Rechte nicht mehr erlassen werden könnte. Die Unterbringung der in den Regierungsbezirk eingeführten Klautiere in abgesonderten Stallräumen und die achttägige polizeiliche Beobachtung der eingeführten oder der gesamten in den Ställen untergebrachten Klautiere, wie sie die hier in Rede stehenden landespolizeilichen Anordnungen des Regierungspräsidenten in D. vorschreiben, würden auch auf Grund des neuen Viehseuchengesetzes § 19 und des preussischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 § 1 von dem Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden dürfen.

Ob die Anordnung des Regierungspräsidenten auch den Formvorschriften des § 3 preuß. AusfG. entspricht, ist unerheblich. Schon nach allgemeinen Grundsätzen bestimmt sich die Formgültigkeit einer Rechtsvorschrift nach denjenigen Vorschriften, unter deren Geltung sie erlassen ist. Überdies regelt der angeführte § 3 in Ausführung des § 2 Abs. 3 Viehseuchengesetz nur die Form der auf Grund dieses Gesetzes „zu erlassenden“ Anordnungen.

2. Ein wissentliches Zuwiderhandeln gegen die Anordnung des Regierungspräsidenten war nach dem älteren Rechte als Vergehen gegen § 328 StGB. strafbar. Diese Strafvorschrift ist zwar durch das Reichsviehseuchengesetz nicht aufgehoben, sie ist aber in ihrer Anwendbarkeit eingeschränkt, soweit das neue Gesetz engere Tatbestände aufgestellt hat, die den weiteren des § 328 ausschließen.

Das neue Gesetz regelt in einer ins einzelne gehenden Weise die Befugnisse der Behörden und der beamteten Tierärzte zum Erlass von seuchepolizeilichen Anordnungen. Diese Anordnungen greifen auf dem gesamten Gebiete Platz, auf dem das Viehseuchengesetz die Bekämpfung der Seuchengefahr zum Gegenstand hat und umfassen alle behördlichen Maßnahmen auf diesem Gebiete, die einer Befolgung bedürfen und daher ein Zuwiderhandeln ermöglichen. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen dieser Art werden teils mit härterer, teils mit geringerer Strafe bedroht, als § 328 StGB. vorsieht.

Das Viehseuchengesetz bedroht in § 74 die vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund der unter Nr. 3 daselbst einzeln aufgeführten Vorschriften — insbesondere auch auf Grund der §§ 19 bis 23 — getroffen sind, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe von 15 bis zu 3000 *M*, und läßt neben einer Gefängnisstrafe eine Geldstrafe bis zu 1500 *M* zu; vorsächliche Zuwiderhandlungen gegen andere, als die in § 74 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Anordnungen werden nach § 76 Nr. 1 als Übertretungen mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

In § 328 Abs. 1 StGB. (in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1912) wird für die wissentliche Verletzung von Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, die inhaltlich den in §§ 74, 76 ViehseuchenG. bezeichneten Anordnungen ganz gleichartig sein können, Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 *M* angedroht.

Es ist nicht angängig, strafrechtlich völlig gleichartige Tatbestände mit verschiedenen Strafen zu treffen, je nachdem die behördliche Anordnung, der zuwidergehandelt wird, zu einer früheren oder späteren Zeit erlassen worden ist. Dies aber würde der Fall sein, wollte man Zuwiderhandlungen, die sich gegen Anordnungen richten, die vor dem Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes getroffen sind, nach § 328 StGB., Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des neuen Rechtes entweder nach dem härteren § 74 oder dem milderen § 76 bestrafen. Eine solche Verschiedenheit der Behandlung würde der Absicht des Gesetzes nicht gerecht werden, das in den wichtigeren Fällen der in § 74 Nr. 3 bezeichneten Art den strafrechtlichen Schutz der behördlichen Anordnungen verstärken, in anderen Fällen aber milder, als das bisherige Recht, sein will.

Zuwiderhandlungen, die vor dem Inkrafttreten des Reichsviehseuchengesetzes begangen sind und den Tatbestand des § 328 StGB. erfüllen, sind dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 StGB. entsprechend nach dem milderen § 76 ViehseuchenG. zu bestrafen, wenn inhaltlich dessen Voraussetzungen vorliegen. Dies ist vom Reichsgericht in dem Urteil vom 25. November 1912 (Entsch. in Straff. Bd. 46 S. 307) bereits ausgesprochen worden. Auf die gleiche Handlung kann, wenn sie nach Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes begangen ist, nicht der härtere § 328 StGB. angewendet werden. Auf die unter der Herrschaft des neuen Rechtes begangenen Zuwiderhandlungen statt des

§ 74 ViehseuchenG. den milderer § 328 anzuwenden, weil die Anordnung vor Inkrafttreten des Viehseuchengesetzes erlassen war, fehlt jeder innere Grund.

Allerdings handeln die § 74 Abs. 1 Nr. 3 und § 76 von Anordnungen, die „auf Grund dieses Gesetzes“ getroffen sind. Mit diesem Hinweis haben aber die in Betracht kommenden Anordnungen nur nach ihrem sachlichen Inhalt gekennzeichnet, nicht nach ihrer Entstehungszeit bezeichnet werden sollen. Ungeachtet des Wortlauts der Vorschriften in §§ 74 und 76 ist daher in deren Sinne „auf Grund dieses Gesetzes“ eine Anordnung getroffen, die in den Grundsätzen des neuen Gesetzes ihre inhaltliche Rechtfertigung findet, sollte die Anordnung auch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen sein. In diesem Sinne ist die Anordnung des Regierungspräsidenten auf Grund des § 19 ViehseuchenG. getroffen worden.

Das angefochtene Urteil ist daher — dem Antrag des Oberreichsanwalts gemäß — wegen Nichtanwendung des § 74 a. a. D. aufzuheben.“